

87. Gehört das in Art. 1130 B.G.B. enthaltene Verbot der Erbverträge dergestalt der öffentlichen Ordnung an, daß einem im Gebiete des gemeinen Rechtes bereits durch Erbvertrag unwiderruflich erworbenen Rechte auf den Nachlaß des demnächst in die Rheinprovinz übergesiedelten und dort verstorbenen Erblassers der Rechtsschutz zu versagen ist?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. April 1898 i. S. Witwe M. u. Gen. (R.)
w. Witwe K. (Bekl.). Rep. II. 32/98.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Eheleute L. wohnten in Ems im Bezirke des gemeinen Rechtes und errichteten dort ein gemeinschaftliches Testament, worin sie sich gegenseitig zu Erben ihres Nachlasses einsetzten und ferner bestimmten, daß im Falle des Erstversterbens des Ehemannes nach dem Tode von beiden Eheleuten der gesamte Nachlaß von beiden an die nächsten Verwandten des Ehemannes als Erben fallen solle. Der Ehemann L. starb zuerst im Jahre 1878, und die Ehefrau L. trat die Erbschaft

ihrer Mannes an. Im Jahre 1896 verzog die Witwe L. zu ihrer Schwester Witwe K. nach Köln und errichtete dort vor einem Notar ein neues Testament, worin sie alle früher getroffenen Verfügungen widerrief und die Witwe K. zur Universalerbin ihres Nachlasses einsetzte. Im Dezember 1896 starb die Witwe L. zu Köln, und die in ihrem letzten Testamente eingesetzte Witwe K. trat ihren Nachlaß an. Nun erhoben die in dem früheren gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute L. eingesetzten nächsten Verwandten des Ehemannes L. auf Grund dieses Testaments gegen die Witwe K. Klage auf Herausgabe des Nachlasses der Witwe L. Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt, das Oberlandesgericht jedoch die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß dem korrespondierenden Testamente eine Vereinbarung der Eheleute L. hinsichtlich der von ihnen getroffenen letztwilligen Verfügungen zu Grunde liege, und daß die Witwe L. daher, nachdem sie die Erbschaft ihres Mannes angetreten hatte, nach gemeinem Rechte nicht mehr berechtigt gewesen sei, eine anderweitige letztwillige Verfügung zu treffen. Diese Annahme steht in Übereinstimmung mit dem vom Oberlandesgerichte angezogenen Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 174,

welches ebenfalls einen Fall zu erörtern hatte, wo Eheleute durch ein gemeinschaftliches Testament sich gegenseitig und zugleich für den Todesfall des überlebenden Ehegatten dritte Personen, einen beiderseitigen Neffen und die Geschwister desselben, zu Erben eingesetzt hatten. Die Annahme des Oberlandesgerichtes beruht auf der Anwendung des gemeinen Rechtes, welches für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln nicht revisibel ist (§ 511 C.P.D.). Das Oberlandesgericht vertritt nun aber ferner die Auffassung, daß trotz des Eintrittes der vorgeordneten rechtlichen Folgen des als Erbvertrag zu behandelnden gemeinschaftlichen Testaments durch die Verlegung des Domiziles der Witwe L. aus dem Bezirke des gemeinen Rechtes nach Köln der ganze Vertrag hinsichtlich der Witwe L. wieder die freie Testierfähigkeit über ihr Vermögen erlangt habe. Diese Auffassung ist, wie die

Revision mit Recht geltend macht, nicht zu billigen und verletzt den Art. 1130 B.G.B. Es ist dem Oberlandesgerichte zuzugeben, daß das in diesem Artikel enthaltene Verbot der Erbverträge der öffentlichen Ordnung angehört, obgleich ausnahmsweise die Zulässigkeit von Erbverträgen bei Abschließung von Eheverträgen anerkannt wird (Artt. 1091 flg. B.G.B.). Ferner muß als richtig angesehen werden, daß bei Fragen des internationalen Rechtes auch innerhalb des preußischen Staates ein Territorium, welches einem besonderen materiellen Rechte unterworfen ist, gegenüber solchen Landesteilen, in welchen ein anderes materielles Recht gilt, als Ausland zu behandeln ist. Aber unrichtig ist es, wenn das Oberlandesgericht dem im Bezirke des gemeinen Rechtes errichteten Erbvertrage jede Wirkung im Bezirke des rheinischen Rechtes unter den dargelegten Umständen abspricht. Es kommt darauf an, ob die Kläger bereits vor der Domizilverlegung der Witwe L. nach Köln im Bezirke des gemeinen Rechtes ein wohlverworbenes Recht auf den Nachlaß derselben erlangt hatten, oder nicht. Hätten sie dieses Recht erlangt, so können sie dasselbe auch in der Rheinprovinz zur Ausübung bringen, und die Gerichte haben zu dieser Ausübung hilfreiche Hand zu leisten. Das wird durch den Art. 1130 a. a. D. nicht unter sagt. Dieser Artikel unter sagt nur die Erwerbung eines Nachlasses, d. h. die Übertragung des Erbrechtes, durch Vertrag. Solange daher die Erwerbung des Rechtes auf den Nachlaß nicht vollständig im Auslande, wo die Erwerbung durch Vertrag möglich ist, stattgefunden hat, vielmehr noch einzelne Handlungen oder Thatsachen, welche zur Erwerbung dieses Rechtes gehören oder auch diese Erwerbung nur vollenden, im Inlande stattzufinden haben, werden die Wirkungen eines Erbvertrages im Inlande nicht anzuerkennen sein, aber auch nur unter dieser Voraussetzung. Diesen rechtlichen Standpunkt hat auch der Kassationshof in Paris in dem Urteile vom 12. Juli 1842 (Daloz, Répert., mot Lois Nr. 304) eingenommen. Es handelte sich dabei allerdings nur um die Frage, ob ein vor Einführung des Code civil in Frankreich geschlossener Erbvertrag nach Einführung des Code seine Wirkung äußern könne. Diese Frage ist aber im Prinzip dieselbe mit der hier in Bezug auf die örtlichen, nicht die zeitlichen Grenzen des Gesetzes zu treffenden Entscheidung. Jenes Urteil lautet:

„Jugé: que l'institution contractuelle faite sous l'empire d'une

coutume par un individu décédé après la promulgation du code civil, doit être régie, en ce qui touche les dispositions irrévocables, par la loi de l'époque du contrat, et, en ce qui touche les biens qui n'étaient pas irrévocablement acquis à l'institué, par la loi du décès."

Der Kassationshof hat es mit Recht nicht für unsittlich gehalten, daß eine durch Erbvertrag in unwiderruflicher Weise vor Einführung des Code erworbene Erbberechtigung nach Einführung des Code zur Ausführung gelange, wenn der Erblasser, der vorher vertraglich über seinen Nachlaß verfügt hatte, erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, welches die Erbverträge verbietet, gestorben ist. Vgl. hierüber Laurent, tome I Nr. 235, woselbst auch zutreffend hervorgehoben wird, daß zwar der unwiderruflich eingesetzte Vertragserbe durch diese Einsetzung den Nachlaß selbst noch nicht erwerbe, da dies erst mit dem Tode des Einsetzenden geschehen könne, daß er aber durch den Vertrag ein bedingtes Recht auf den Nachlaß des später versterbenden Erblassers erworben habe, und daß bedingte Rechte ebensowohl zum Vermögen ihres Inhabers gehören wie unbedingte.

Daß aber die Kläger bereits vor Übersiedelung der Witwe L. nach Köln ein unwiderrufliches Recht auf den Nachlaß der beiden Eheleute L. erworben hatten, hat das Oberlandesgericht selbst in nicht revidirter Weise festgestellt, indem es ausspricht, daß die Witwe L. die in dem gemeinschaftlichen Testamente zu Gunsten der Kläger getroffene Erbeseinsetzung nicht mehr durch eine andere letztwillige Verfügung habe ändern können. Damit war das allerdings durch den Tod der Witwe L. bedingte Recht auf die Erwerbung des Nachlasses, das Erbrecht, ein wohl erworbenes Recht der Kläger geworden. Zur Erwerbung dieses Rechtes war eine weitere Handlung im Rechtsgebiete des rheinischen Rechtes nicht mehr erforderlich, und deshalb steht auch der Verwirklichung dieses Rechtes als eines reinen Vermögensrechtes im Gebiete des rheinischen Rechtes ein Hinderniß nicht entgegen.

Anderß würde sich die Sache allerdings verhalten, wenn es sich um die Verwirklichung eines Rechtes handelte, dessen Ausübung überhaupt im rheinischen Rechtsgebiete unterjagt wäre. Würde z. B. jemand in einem Staate, welcher die Sklaverei zuläßt, das Eigentum an einem Sklaven rechtsgültig erworben haben, so würden die Ge-

richte, wenn der Sklave sich in der Rheinprovinz aufhielte, eine Klage auf Anerkennung des Eigentumes an dem Sklaven zurückweisen müssen, weil diese Anerkennung der öffentlichen Ordnung und einem absoluten Verbotsgefesze widerstreiten würde. Auf diesen Fall würde die Erwägung des Oberlandesgerichtes passen, daß dem ausländischen unsittlichen Rechtsverhältnisse der Rechtsschutz zu versagen sei; dagegen ist es unzutreffend, wenn die Gründe sagen, daß das Gebundensein der Witwe L. an den Erbvertrag, nachdem sie ihr Domizil in das rheinische Rechtsgebiet verlegt habe und hiernach dem rheinischen Rechte unterworfen worden sei, einen nach rheinischrechtlichen Anschauungen fortbauernnd unsittlichen Zustand geschaffen habe.“ . . .